

CASH-FLOW IM PROJEKT

Die Förderung der Europäischen Kommission wird in mehreren Tranchen an den Koordinator überwiesen. Der Koordinator verwaltet die Förderung und leitet die entsprechenden Anteile an die anderen Projektpartner weiter.

PRE-FINANCING

Zeitpunkt:

Spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten des Grant Agreement (für Verträge ab 1.1.2013).

Höhe:

Siehe Art. 6 des Grant Agreement. Das Pre-Financing beträgt üblicherweise ca. 60 bis 80 Prozent der Gesamtförderung (bei ein oder zwei Berichtsperioden) bzw. ca. 160 Prozent der durchschnittlichen Förderung pro Berichtsperiode (bei mehr als zwei Berichtsperioden). Es kann auch ein höheres Pre-Financing vereinbart werden.

Sonstiges:

Das Pre-Financing enthält formal auch den Beitrag an den Garantiefonds (5% der Förderung), der aber erst mit dem Final Payment an den Koordinator ausgezahlt wird. Das Pre-Financing bleibt bis zum Final Payment Eigentum der Kommission.

INTERIM PAYMENT

Zeitpunkt:

Je nach Projektdauer sind keine (bei Projekten mit einer Berichtsperiode), eine (bei zwei Berichtsperioden) oder mehrere Zwischenzahlungen vorgesehen.

Die Interim Payments sind grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen, nachdem die Europäische Kommission Berichte und Deliverables der jeweiligen Berichtsperiode erhalten hat, zu überweisen. In der Praxis kann es allerdings zu Verzögerungen kommen (siehe Art. II.5 des Grant Agreement).

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass auch Vertragsänderungen einen Aufschub der anstehenden Zahlungen zur Folge haben können!

FACTS

KONTAKT:

Mag. Martin Baumgartner

Tel.: +43 (0)5 7755 – 4008

@: martin.baumgartner@ffg.at

Nationale Kontaktstelle für

Rechts- und Finanz-

angelegenheiten im EU-

Rahmenprogramm

MMag. Katarina Rohsmann

Tel.: +43 (0)5 7755 – 4009

@: katarina.rohsmann@ffg.at

Expertin für Rechts- und

Finanzangelegenheiten im EU-

Rahmenprogramm

Höhe:

Die Höhe jedes Interim Payments richtet sich nach den von der Europäischen Kommission anerkannten Kosten der jeweiligen Berichtsperiode. Jedoch werden 10 Prozent der Gesamtförderung bis zum Final Payment als „Retention“ einbehalten.

FINAL PAYMENT

Zeitpunkt:

Das Final Payment wird grundsätzlich spätestens 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Europäische Kommission die Berichte und Deliverables der letzten Berichtsperiode erhalten hat, überwiesen. Auch hier sollten Sie in der Praxis mit Verzögerungen rechnen.

Höhe:

Wenn alle Kosten akzeptiert wurden, entspricht das Final Payment der Differenz aus den bisherigen Zahlungen und dem maximalen EU-Beitrag (in diesem Fall erhalten Sie also mindestens noch die 10 % „Retention“ und die 5 % Rückzahlung aus dem Garantiefonds).

Sonstiges:

Einnahmen des Projekts sind auf der Ebene der einzelnen Projektpartner zu berücksichtigen, führen aber nicht unbedingt zu einer Reduktion der Förderung.

CASH-FLOW IM KONSORTIUM

Gemäß Art. II.2.3 des Förderungsvertrages ist der Koordinator dafür verantwortlich, den anderen Projektpartnern ihre jeweiligen Anteile an den Zahlungen der Europäischen Kommission „ohne ungerechtfertigten Aufschub“ weiterzuleiten.

Jedes Konsortium hat jedoch die Möglichkeit, einen abweichenden Zahlungsplan („payment schedule“) zu vereinbaren. So können die Auszahlungen auf mehrere Tranchen verteilt und an bestimmte Voraussetzungen (etwa bestimmte Projektergebnisse) geknüpft werden. Der Koordinator erhält dadurch mehr Kontrolle über das von ihm verwaltete Budget.

SERVICE

Ihr Wegweiser durch die Europäischen und Internationalen Programme:

Information, Beratung, Coaching von der Projektidee bis zum Projektabschluss bieten Ihnen die ExpertInnen der FFG. **Profitieren Sie vom umfassenden Service** und optimieren Sie damit Ihre Erfolgchancen im „Match“ um europäische Forschungsgelder!